

**Marktordnung  
für das Gebiet der Stadt Hörstel vom 22. Dezember 1975  
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22.04.1976**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGB1. I S. 774), des § 40 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) wird von der Stadt Hörstel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Hörstel vom 17. Dezember 1975 für das Gebiet der Stadt Hörstel folgende Marktordnung erlassen:

**I. Wochenmärkte**

**§ 1**

- (1) In der Stadt Hörstel finden Wochenmärkte
  - a) im Ortsteil Hörstel auf dem Marktplatz an der B 65
  - b) im Ortsteil Riesenbeck auf dem als Parkplatz eingerichteten unteren Schulplatz der Süntereindel-Schule statt.
- (2) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.
- (3) In begründeten Fällen bleibt es der örtlichen Ordnungsbehörde überlassen, für einzelne Beschicker oder Gegenstände oder an einzelnen Tagen für alle Teilnehmer einen anderen Platz bereitzustellen.

**§ 2**

- (1) Das Belegen der Plätze auf dem Wochenmarkt darf nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Kein Marktbesucher darf Gegenstände, die er zum Markt bringt, vor Beginn der Marktzeit oder bevor er das Marktgeld entrichtet hat, feilbieten oder verkaufen.
- (2) Verkäufer, die nicht bei Beginn der Marktzeit ihre Stände einnehmen, haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Platzes.

**§ 3**

- (1) Die Waren sind bei der Beförderung, beim Aufbewahren und beim Feilbieten mit, der größten Reinlichkeit zu behandeln und gegen Verunreinigungen aller Art zu schützen. Es ist verboten, Obst und andere Nahrungs- und Genußmittel auf den Boden oder auf über den Erdboden gebreite Tücher oder Säcke niederzulegen. Waren, mit Ausnahme von Feld- und Gartenfrüchten im unverarbeiteten Zustand, Wild in der Decke und Geflügel in Federn dürfen nur auf Tischen oder in Behältern feilgehalten werden, die mit ihrer Unterkante mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen. Lebensmittel oder Genußmittel, die in dem Zustand, in dem

sie sich befinden, verzehrt werden können, müssen vom Verkäufer vor jeder nachteiligen Beeinflussung, besonders vor Schmutz, Staub, Sonne und sonstigen schädigenden Witterungseinflüssen und vor dem Betasten und Anhauchen durch Marktbesucher geschützt werden.

(2) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmittel unmittelbar in Berührung kommt, muß gesundheitlich unbedenklich, sauber und fachgerecht sein. Es darf auf der Seite, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

(3) An Verkaufsständen, die Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische und Backwaren feilhalten, ist genügend Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten.

(4) Personen, die Lebens- oder Genußmittel behandeln, ist das Rauchen nicht gestattet.

(5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Markt nicht gestattet.

(6) Hunde dürfen auf den Wochenmarkt nur mitgebracht werden, wenn sie an kurzer Leine gehalten werden.

(7) Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen vergitterten Behältnissen mit festem Boden auf dem Markt angeboten werden.

(8) Im übrigen sind die Vorschriften der Hygieneverordnung vom 16. 11. 1962 (GV. NW. S. 573/SGV. NW. 7833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 7. 1971 (GV. NW. S. 223) zu beachten.

#### § 4

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden und eitrigen Ausschlägen, Geschwüren und eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die nach Feststellung der Gesundheitsbehörde als Bazillenträger oder Dauerausscheider gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleidung zu tragen.

#### § 5

Das Rauchen auf den Verkaufsständen, um die Stroh oder andere leicht brennbare Stoffe liegen, oder hinter Verkaufsständen, auf denen unabwaschbare Lebensmittel feilgehalten werden, ist verboten.

#### § 6

(1) Die Aufsicht auf dem Markt wird von den von der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - hiermit beauftragten Personen, die mit einem besonderen Ausweis versehen sind, ausgeübt. Den Anforderungen dieser Beauftragten haben Käufer und Verkäufer, letztere insbesondere hinsichtlich der einzunehmenden Verkaufsplätze, des Aufstellens von Verkaufsständen usw.

stets Folge zu leisten. Nach Möglichkeit sind den regelmäßigen Marktbesuchern dieselben Plätze zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

(2) Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind, soweit sie sich durch Vorzeigen eines Ausweises hierüber legitimieren, berechtigt, auf dem Markt Anweisungen zu geben oder Kontrollen durchzuführen. Gegen die Anordnung des Ordnungsdienstes steht den betroffenen Personen das Recht des Widerspruchs bei der Stadt Hörstel und gegen den Widerspruchsbescheid die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

## § 7

Auf dem Markte muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle bleiben. Das Umherziehen mit Waren zwischen den Marktzeilen zum Zwecke des Verkaufs ist verboten. Ebenfalls ist das laute Ausrufen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf, sowie das öffentliche Versteigern der Gegenstände untersagt.

## § 8

Die Verkäufer haben für die Reinhaltung ihres Verkaufsstandes Sorge zu tragen. Insbesondere dürfen Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Papier sowie Warenabfälle nicht auf den Marktplatz oder auf die Straßen geworfen werden. Nach Räumung des Marktes ist der benutzte Verkaufsplatz ordnungsmäßig zu säubern und, soweit erforderlich, der Platz in seinem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Verpackungsmaterial ist wieder mitzunehmen.

## § 9

An jedem Stande ist eine Tafel mit Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Inhabers anzubringen. Sämtliche Marktwaren sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen, soweit nicht Preisverzeichnisse vorgeschrieben sind.

## § 10

Der Verkauf hat nach den Vorschriften der Verordnung über Preisangaben vom 10. 5. 1973 (BGBI. I. S. 461) zu erfolgen. Neben den Preisen sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben.

## § 11

Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme der von der Ordnungsbehörde besonders zugelassenen Spezialverkaufsfahrzeuge, dürfen auf dem Wochenmarkt nur solange stehen bleiben, als dies zum raschen Auf- und Abladen der Waren notwendig ist. Fahrräder dürfen während des Marktes zwischen den Ständen nicht mitgeführt werden. Das Aufstellen bespannter und unbespannter Fahrzeuge ist nur an den Plätzen gestattet, die von dem Marktaufichtsbeamten angegeben werden.

## **§ 12**

Personen, die die Ordnung stören, oder welche andere bei der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern, oder durch Worte und Taten belästigen, sowie diejenigen, die sich den Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht fügen, können, abgesehen von einer etwaigen Bestrafung, vom Marktplatz verwiesen oder entfernt werden.

## **II. Kirmes**

### **§ 13**

Die Kirmessen finden in den Ortsteilen Hörstel und Riesenbeck auf den in § 1 dieser Marktordnung genannten Plätzen, im Ortsteil Bevergern auf dem Burgplatz, im Ortsteil Dreierwalde im Bereich der Schulstraße und in Hörstel-Gravenhorst auf dem Platz an der Gaststätte Tebbe statt.

### **§ 14**

(1) Auf den Kirmessen dürfen außer den Waren des Wochenmarktverkehrs Gegenstände des Verzehrs und Fabrikate aller Art - mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Gegenstände - zum Kauf angeboten werden, jedoch ist die Erlaubnis der Stadt Hörstel erforderlich

a) zum Verkauf von Gegenständen während der Ladenschlußzeiten und zur Abhaltung von den im § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erwähnten Schaustellungen,

b) zum Ausschank von geistigen Getränken.

(2) Ausgenommen vom Handel sind lebende Tiere, alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, die als Arzneien zu Heil- oder Vorbeugungszwecken für Krankheiten Verwendung finden sollen, und die in § 56 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände.

(3) Für die Kirmessen gelten im übrigen die §§ 1 und 12 dieser Marktordnung entsprechend.

## **III. Allgemeines**

### **§15**

Verstöße gegen obige Vorschriften der Marktordnung werden nach § 145 und § 146 der Gewerbeordnung geahndet.

### **§ 16**

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktordnungen für die Stadt Bevergern, die Gemeinde Dreierwalde und die Gemeinde Riesenbeck vom 5. 9. 1963 und für die Gemeinde Hörstel vom 8. 2. 1966 gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 27 a des

Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes  
Münster/Hamm (Münster/ Hamm-Gesetz) vom 9. 7. 1974 (GV. NW. S. 416) außer Kraft.

Stadt Hörstel  
als örtliche Ordnungsbehörde